

GEMEINDERAT
GRÄNICHEN

(Aargau)

Gränichen, den 14. Mai 1959

Protokoll No. 485

Herrn

Bedingter Strafbefehl

Gränichen

Sie sind von **Polizeigefreiter Schraner**
verzeigt wegen **Entwendung von Waldpflanzungen, §§ 98, 126 des Forst-
gesetzes für den Kanton Aargau vom 29. 2. 1860**

Für diese Übertretung haben wir durch vorläufige Schlussnahme
eine Buße von Fr. 4.—
Schadenersatz Fr. 25.—
Wert Fr.
urng. Taxen Fr.
Gebühren u. Zustellung Fr. 1.50 Total Fr. 30.50 festgesetzt.

Wir geben Ihnen hiervon Kenntnis mit dem Beifügen, daß das Vergehen als zugestanden und die bezeichnete Buße als rechtskräftig angesehen wird, sofern Sie nicht innerhalb 14 Tagen von der Zustellung dieser Verfügung an eine Verhandlung verlangen und den Strafbefehl zurückgeben. Wenn diese Schlussnahme nicht bestritten wird, ist die Buße etc. nebst Kosten spätestens innert Monatsfrist an unsere Gemeindeverwaltung zu entrichten, ansonst ohne weitere Mahnung Betreibung und im Falle der Zahlungsunfähigkeit die Umwandlung der Buße in Gefangenschaft erfolgen würde. Eltern haften nach Art. 313 des Zivilgesetzbuches für den von ihren unmündigen Kindern verursachten Schaden und gilt diese Strafkategorie auch ihnen gegenüber.

Namens des Gemeinderates,

Zustellung:

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindefschreiber:



B. K. No. 117

Kopie zu Händen des Vereins der Naturfreunde